



SVLFG-Information Extern Nr. 070/2023

- Ansprechpartner/-in:** Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 201_versicherung.beitrag@svlfg.de
- Versicherungszweige:** Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung
- Aktenzeichen:** 407.22.04.00, 134.02.02.16, 134.02.04.01, 206.05.04.00
- Erscheinungsdatum:** 04.12.2023
- Thema:** Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 - AELV 2024)
- Bezug:** SVLFG Information Nr. 076/2022 vom 06.12.2022
- Anlass:** Verkündung
- Aussage:**

Am 30.11.2023 wurde die

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 –
AELV 2024)**

vom 27.11.2023 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 327 verkündet.

Auswirkungen der AELV 2024 auf das AK-Zuschussrecht und die KK-Beitragshöhe

Im Vergleich zur AELV 2023 wirken die Beziehungswerte der AELV 2024 wie folgt:

Es ist weiterhin eine steigende Einkommensentwicklung bei den land- und forstwirtschaftlichen Testbetrieben im Betrachtungszeitraum festzustellen. Nach einem vorübergehend gesunkenen Niveau der Beziehungswerte in der AELV 2021 stiegen diese mit der AELV 2022 und AELV 2023 moderat wieder an. Dieser Anstieg setzt sich mit der AELV 2024 gerade bei größeren Betrieben in verstärktem Maße fort. Hier ist eine Steigerung des korrigierten Wirtschaftswerts gegenüber dem Vorjahr zwischen 7,23% (bei 80.000 DM WW) und 12,27% (bei 500.000 DM WW) festzustellen. Bei den Testbetrieben mit Wirtschaftswerten unterhalb 80.000 DM ist die Entwicklung verhaltener oder sogar schlechter im Vergleich zur AELV 2023. Insbesondere im für die Beitragszuschussbemessung relevanten Bereich bis 25.000 DM WW berechnet sich ein um 1,97% niedriger korrigierter Wirtschaftswert.

In der AELV 2024 wurden die Buchführungsergebnisse des Testbetriebsnetzes der Wirtschaftsjahre 2017/2018 bis 2021/2022 zu Grunde gelegt.

Die AELV 2024 wird die letzte Verordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 35 ALG sein. Für die Umsetzung der am 01.01.2025 in Kraft tretenden Grundsteuerreform werden die

u.a. in der AdL erforderlichen Anpassungen des ALG mit dem „Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ erfolgen. Das Gesetz wurde am 09.11.2023 in 2. und 3. Lesung in der Fassung des 11. Ausschusses (A+S-Ausschuss) vom Bundestag verabschiedet. Es sieht den ersatzlosen Wegfall des § 35 ALG vor. Die Verordnung wird nicht mehr benötigt, da die besonderen Beitragszuschussregelungen in den §§ 32, 33 ALG für Landwirte, deren Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG ermittelt wird, ebenfalls entfallen werden.

Auswirkungen im AK-Zuschussrecht

Die AELV 2024 ist ab 01.01.2024 für alle nicht buchführungspflichtigen Zuschussempfänger („13a-Landwirte“, ca. 15 % aller Zuschussempfänger) anzuwenden. Für die betroffenen Zuschussempfänger werden sich aufgrund der im für die Zuschussbemessung maßgeblichen Bereich negativen Einkommensentwicklung mit den neuen Beziehungswerten niedrigere Einkommen berechnen, die in begrenztem Umfang prozentual geringfügig höhere Zuschüsse erwarten lassen. Durch die Berechnung des Beitragszuschusses über eine lineare Formel (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 ALG) haben die mit der AELV 2024 bewirkten Einkommensänderungen unmittelbar Einfluss auf die Höhe des Beitragszuschusses.

Auswirkungen im KK-Beitragsbereich

Im Bereich KK-Beitrag fließen die Beziehungswerte der AELV 2024 ebenfalls ab 01.01.2024 als Faktor in die Beitragsberechnung der pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmer ein. Da die AELV 2024 im Vergleich zum Vorjahr Einkommenssteigerungen von bis zu rund 12 % ausweist, trägt dies nicht unerheblich zu den ab 01.01.2024 um insgesamt 8,1 % steigenden Beiträgen bei. Durch Streckung der Abstände zwischen den Beitragsklassen werden aber Höherstufungen um mehr als eine Beitragsklasse in den meisten Fällen vermieden.

Anlage: Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024 – Az.: w. o.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.